

**Vereinbarung über die Eingliederung
der Gemeinde S c h ö n b r o n n
in die Stadt W i l d b e r g
beide Landkreis Calw**

Stadt Wildberg
Gemeinde Schönbronn
Landkreis Calw

Die Stadt Wildberg - vertreten durch
Bürgermeister Krautter -
und

die Gemeinde Schönbronn - vertreten
durch Bürgermeister-Stellvertreter
Roller -

schließen auf Grund der §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) - GO - in der Fassung von § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden vom 26. März 1968 (Ges. Bl. S. 114) nach der am 14. März 1971 erfolgten Anhörung der in Schönbronn wohnhaften Bürger, sowie gemäß übereinstimmender, mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit gefaßten Beschlüsse (§ 8 Abs. 2 GO) des Gemeinderats Wildberg vom 18. März 1971 und des Gemeinderats Schönbronn vom 11. März 1971 folgende

Vereinbarung

**§ 1
Eingliederung**

Die Gemeinde Schönbronn wird in die Stadt Wildberg eingegliedert.

**§ 2
Wahrung der Eigenart**

Das Eigen- und Vereinsleben in Schönbronn soll sich auch künftig frei und ungehindert entfalten können. Die örtlichen Vereinigungen in Schönbronn werden von der Stadt Wildberg nach den gleichen Grundsätzen gefördert und unterstützt wie die entsprechenden Vereinigungen im seitherigen Stadtgebiet, mindestens jedoch in dem Maße, wie sie seither von der Gemeinde Schönbronn unterstützt wurden.

§ 3

Bezeichnung des künftigen Stadtteils

Der althergebrachte Ortsname „Schönbronn“ wird insoweit erhalten bleiben, als die bisherige Gemeinde Schönbronn einen besonderen Stadtteil der Stadt Wildberg bildet, der die Bezeichnung „Wildberg - Stadtteil Schönbronn“ führt.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die Stadt Wildberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Schönbronn ein.

§ 5

**Rechte und Pflichten der Einwohner
und Bürger**

Die Einwohner und Bürger von Schönbronn haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Einwohner und Bürger von Wildberg. Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Schönbronn wird, soweit sie für die Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger von rechtlicher Bedeutung ist, auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in Wildberg angerechnet (§ 12 Abs. 3 GO). §§ 9 und 10 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 6

**Unechte Teilortswahl,
Vertretung der Bürger**

Die Stadt Wildberg garantiert dem Stadtteil Schönbronn ab der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl im Gemeinderat Wildberg zwei Sitze im Wege der unechten Teilortswahl, solange und soweit dies mit dem jeweils geltenden Recht zu vereinbaren ist. Die Stadt Wildberg verpflichtet sich, dem Stadtteil Schönbronn jeweils dann einen weiteren Sitz im Gemeinderat zuzugestehen, wenn dies unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Bevölkerungsanteils in Schönbronn an der Gesamtbevölkerung geboten erscheint.

Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören dem Gemeinderat Wildberg zwei Mitglieder des Gemeinderats Schönbronn an, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 7

GO vor Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung vom Gemeinderat Schönbronn aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 7 Bezirksbeirat

Gemäß § 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird der Stadtteil Schönbronn als Gemeindebezirk eingerichtet und in ihm ein Bezirksbeirat gebildet. Die Zahl der Bezirksbeiräte wird auf sechs festgesetzt. Die Mitglieder des Stadtteils Schönbronn im Gemeinderat Wildberg sind Mitglieder des Bezirksbeirates. Für die Wahl der weiteren vier Mitglieder des Bezirksbeirates findet § 76 der Gemeindeordnung Anwendung. Der Bezirksbeirat kann durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Bezirksbeirates aufgehoben werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1975.

Die Sitzungen finden in der Regel monatlich unter Vorsitz des Bürgermeisters im Rathaus Schönbronn statt.

Für die Öffentlichkeit der Sitzungen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Die Bezirksbeiräte, die dem Gemeinderat Wildberg nicht angehören, werden zu den Gemeinderatssitzungen als Zuhörer unter Anschluss der Sitzungsunterlagen eingeladen.

§ 8 Örtliche Verwaltung

Im Stadtteil Schönbronn wird eine Geschäftsstelle der Stadtverwaltung eingerichtet. Die Geschäftsstelle wird hauptamtlich und vollzeitlich entsprechend den Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung besetzt.

Im Stadtteil Schönbronn wird bei Bedarf, mindestens alle zwei Jahre, eine Bürgerversammlung abgehalten. Um eine umfassende Information des Stadtteils Schönbronn zu erreichen, werden die Amtsblätter Schönbronn und Wildberg zusammengelegt.

Der Bürgermeister hält regelmäßig Sprechstunden im Rathaus Schönbronn am Dienstag von 14.00 - 19.00 Uhr ab.

Das Telefon des Rathauses Schönbronn wird an die Stadtverwaltung Wildberg angeschlossen. Damit soll gewährleistet werden, dass jeder Anrufer jederzeit den zuständigen Sachbearbeiter erreichen kann.

§ 9 Ortsrecht

Das Ortsrecht der Stadt Wildberg wird im Stadtteil Schönbronn nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung bis spätestens 31.12.1971 eingeführt, mit Ausnahme der

Hauptsatzung, die mit dem Wirksamwerden der Vereinbarung in Kraft gesetzt wird. Bis zum Inkrafttreten des Ortsrechts der Stadt Wildberg gilt das Ortsrecht der Gemeinde Schönbronn weiter.

Die Realsteuer-Hebesätze werden ab 01.01.1972 denjenigen der Stadt Wildberg angepasst. Sonderregelungen in § 10 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

§ 10 Berücksichtigung besonderer Wünsche der Gemeinde Schönbronn

Die Stadt Wildberg wird im Stadtteil Schönbronn

1) folgende Maßnahmen durchführen:

- a) Bau eines Sportzentrums an der Markungsgrenze Effringen/Schönbronn im Bereich des seitherigen Sportplatzes des SV Schönbronn und unter Nutzung der in der Flurbereinigung ausgewiesenen Grundstücksfläche. Die Stadt Wildberg verpflichtet sich zum Bau einer Sportanlage mit zwei Spielfeldern, einer Sport- und Spielhalle und eines Freibades. Es ist folgender Zeitplan vorgesehen: Planung 1971, Realisierung Sportanlage 1972 und 1973, Realisierung Sport- und Spielhalle 1973 und 1974, Realisierung Freibad entsprechend § 10, Ziff. 1, Buchstabe 1.

Das Eigentum des SV Schönbronn am Sportheim bleibt unberührt. Die Nutzung eines Spielfeldes durch den SV Schönbronn zum Übungs- und Spielbetrieb wird gewährleistet. Die sinnvolle Zuordnung dieses Spielfeldes zum Sportheim, und zwar östlich des Sportheims, wird zugesichert. Mit dem Bezirksbeirat ist bei der Planung Einvernehmen herzustellen.

- b) Die Durchführung folgender Maßnahmen im Rahmen eines Investitionsprogrammes in den Jahren 1972, 1973, 1974 und 1975 in Höhe von jährlich 40.000 DM. Das Investitionsprogramm wird jeweils im Zusammenhang mit der Haushaltsplanberatung im Einvernehmen mit dem Bezirksbeirat aufgestellt.

Im Rahmen dieses vierjährigen Investitionsprogrammes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Beseitigung von Mängeln in der Kanalisation in den Bereichen Wiesenweg und Eschbachstraße/ Poststraße;
Umbau des Schulhauses als Vereins- und Jugendheim;

Ausbau der Ortswege Wiesenweg, Weg im Gäble (bis Haus Kreuz - Grenze Hanselmann), Gemeindestraße nach Oberhaugstett, Belag Kirchstraße, Waldweg zum Müllplatz, Waldwegbau nach den

- Erfordernissen, Erhaltung der Feldwege, Wegausbau im Seeger; Erhaltung der Dorfbrunnen sowie Ausbau der Zuleitung und der Quelfassung; Ergänzung der Straßenbeleuchtung; Instandsetzung des Backhauses.
- c) Die Stadt Wildberg gewährleistet eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch Schaffung weiterer Omnibusverbindungen, soweit ein Bedarf gegeben ist.
- d) Die Organe der Stadt Wildberg versuchen unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten einen baldigen Ausbau der Ortsdurchfahrt Schönbronn im Zuge der L 349 durch das Land Baden-Württemberg zu erreichen.
- e) Weitere Erschließung von Baugelände für Wohn- und Gewerbe Zwecke auf Markung Schönbronn. Dabei wird als Orientierungsdatum die Erhöhung der Einwohnerzahl auf ca. 800 Einwohner in zehn Jahren vorgesehen.
- f) Betreiben der Erneuerung der Hauptleitung für die Wasserversorgung von Wart nach Schönbronn.
- g) Ausbau des Kanalnetzes und Bau einer Kläranlage.
- h) Einbeziehung von Schönbronn in den Schneesäumdienst und die Straßenreinigung.
- i) Einbeziehung von Schönbronn in den Fremdenverkehr.
- j) Erhaltung der alten Turnhalle solange erforderlich und Gewährleistung der Benutzung durch die Vereine im seitherigen Rahmen.
- k) Gleichberechtigte Berücksichtigung der Schönbronner Gewerbetreibenden bei öffentlichen Aufträgen.
- l) Soweit kein Zeitplan festgelegt wurde, erfolgt die Realisierung der übrigen Verpflichtungen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten.
- 2) folgende Ausnahmen vom Ortsrecht Wildberg zu billigen
- a) Anschluss- und Benutzungszwang bei der Müllabfuhr erst bei Bedarf.
- b) Benutzungszwang des Schlachthauses für Hausschlachtungen erst bei Bedarf.
- 3) Folgende öffentliche Einrichtungen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung des Stadtteils Schönbronn neu schaffen bzw. weiter zu betreiben und künftig den jeweiligen Verhältnissen anzupassen.
- a) Freiwillige Feuerwehr Schönbronn als selbständige Feuerwehr,
- b) Bildung eines eigenen Bestattungsbezirks unter Beibehaltung des Friedhofs,
- c) Kindergarten.

- 3) folgende Ausnahmen von den Steuer- und Gebührensätzen der Stadt Wildberg zuzulassen

- a) Änderung der Realsteuerhebesätze nach der Anpassung frühestens zum 01.01.1976,
- b) Erhebung der Friedhof- und Bestattungsgebühren im Rahmen eines besonderen Gebührenhaushalts für den Friedhof Schönbronn.

§ 11

Vergabe von Bauplätzen

Bei der Vergabe von städtischen Bauplätzen im Stadtteil Schönbronn werden die Einwohner des Stadtteils nach Möglichkeit bevorzugt.

§ 12

Jagdverpachtung

Bei der Verpachtung des Jagdbezirks Schönbronn werden die Einwohner des Stadtteils nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 13

Übernahme von Gemeindebediensteten

Die bei der Gemeinde Schönbronn bisher teilweise Beschäftigten werden in den Dienst der Stadt Wildberg übernommen.

§ 14

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegen die Stadt Wildberg. Die §§ 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 15

Regelung von Streitigkeiten

Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.

Hierzu und zur Regelung etwaiger Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde Schönbronn bis zur Erfüllung der in § 10 zugesagten Leistungen, spätestens bis zum 31.12.1979, von ihrem bisherigen Gemeinderat vertreten; die Vertreter nach außen bestimmt der Gemeinderat. Die Zuständigkeit der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. April 1971 in Kraft, sofern nicht das Regierungspräsidium bei der Genehmigung einen anderen Tag festsetzt.

Wildberg, den 18. März 1971

Bürgermeister

Schönbronn, den 18. März 1971

Bürgermeister-Stellvertreter